



Kalthäusern



Lommis



Weingarten



# **Friedhof- und Bestattungs- reglement**

**Politische Gemeinde Lommis**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I)</b>	<b>Organisation und Verwaltung</b>	<b>Seite</b>
Art. 1	Zuständigkeiten	4
Art. 2	Friedhofkommission	4
Art. 3	Handhabung	5
Art. 4	Leiter des Bestattungsamtes	5
Art. 5	Bewilligung	5
Art. 6	Rechnungswesen	5
<b>II)</b>	<b>Bestattungsordnung</b>	<b>Seite</b>
Art. 7	Meldepflicht	5
Art. 8	Verträge mit Dritten	6
Art. 9	Bestattungszeiten	6
Art. 10	Amtliche Todesanzeige	6
<b>III)</b>	<b>Bestattung</b>	<b>Seite</b>
Art. 11	Bestattungsart	6
Art. 12	Urnenbeisetzung, Erdbestattung	7
Art. 13	Grabruhezeit	7
Art. 14	Urnenverlegung	7
Art. 15	Bestattung auswärtiger Verstorbener	7
Art. 16	Bestattungsort	7
<b>IV)</b>	<b>Kostenregelung</b>	<b>Seite</b>
Art. 17	Bestattungskosten	8
Art. 18	Auswärtige Bestattungen	8
Art. 19	Bestattungskosten auswärtig Verstorbener	8
<b>V)</b>	<b>Friedhofordnung</b>	<b>Seite</b>
Art. 20	Ruhe und Ordnung	8
Art. 21	Besondere Veranstaltungen	9
Art. 22	Grabzeichen, Beschriftung	9
Art. 23	Grabräumung	9
<b>VI)</b>	<b>Bepflanzung und Unterhalt der Gräber</b>	<b>Seite</b>
Art. 24	Kränze, Blumenschalen	9
Art. 25	Bepflanzung, Unterhalt	9
Art. 26	Höhe von Pflanzen	10
Art. 27	Bepflanzung Grabschmuck	10

<b>VII)</b>	<b>Grabmale</b>	<b>Seite</b>
Art. 28	Grösse der Grabmale	10
Art. 29	Material für Grabmale	10
Art. 30	Entwurf für Grabmale	10
Art. 31	Grabeinfassung	10
Art. 32	Aufstellen von Grabmalen	11

<b>VIII)</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite</b>
Art. 33	Haftung für Schäden	11
Art. 34	Einsprachen	11
Art. 35	Inkraftsetzung	11

<b>IX)</b>	<b>Anhang</b>
1	Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Lommis und der Evangelischen und Katholischen Kirchgemeinde Lommis betreffend Nutzung der Friedhöfe
2	Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Lommis und der Politischen Gemeinde Thundorf betreffend Kostenregelung für die der Katholischen Kirchgemeinde Lommis angehörende Einwohnerschaft von Wetzikon
3	Gebührenordnung

Überall, wo die männliche oder weibliche Form im Text erscheint, ist immer auch das andere Geschlecht eingeschlossen.

## **I) Organisation und Verwaltung**

### **Art. 1 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Die Politische Gemeinde sorgt gemäss § 36 des kantonalen Gesundheitsgesetzes für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens. Beides untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Die Friedhofanlagen stehen im Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden. Evangelische Kirchgemeinde die Parz. 1004 und Katholische Kirchgemeinde die Parz. 1199.
- <sup>3</sup> Organisation, Verwaltung und Aufsicht unterstehen der gemeinsamen Friedhofkommission.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Kirchenbehörden regeln im Anhang die Zuständigkeiten für bauliche Massnahmen, allgemeinen Friedhofunterhalt, Kirchenbenützung, Kostenregelung und Ähnliches.
- <sup>5</sup> Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt und durch den Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 2 Friedhofkommission**

- <sup>1</sup> Die Friedhofkommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
  - a) dem Gemeindeammann
  - b) einem weiteren Mitglied des Gemeinderates
  - c) dem Präsidenten der Katholischen Kirchgemeinde Lommis
  - d) dem Präsidenten der Evangelischen Kirchgemeinde Lommis
  - e) dem Leiter des Bestattungsamtes oder dessen Stellvertreter
- <sup>2</sup> Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Die Friedhofkommission fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsentscheid. Die Friedhofgärtner, Messmer sowie weitere Betroffene und Sachverständige können bei Bedarf zugezogen werden. Sie haben beratende Stimme.
- <sup>4</sup> Die Finanzkompetenz der Friedhofkommission beträgt pro Fall 5'000 Franken.
- <sup>5</sup> Über Kosten bei Bestattungsangelegenheiten kann der Leiter des Bestattungsamtes in Absprache mit dem Präsidenten der Friedhofkommission bis zu 1'000 Franken pro Fall selbst entscheiden.
- <sup>6</sup> Der Leiter des Bestattungsamtes oder dessen Stellvertreter führt das Protokoll der Friedhofkommissionssitzungen.
- <sup>7</sup> Die Friedhofkommission hält ihre Sitzungen nach Bedarf ab.

- <sup>8</sup> Das Sitzungsgeld der Friedhofkommission richtet sich nach den Ansätzen des Gemeinderates und geht zu Lasten der Politischen Gemeinde.

### **Art. 3 Handhabung**

Für die Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen sowie die Gestaltung des Friedhofs ist die Friedhofkommission zuständig.

### **Art. 4 Leiter des Bestattungsamtes**

- <sup>1</sup> Der Leiter des Bestattungsamtes und dessen Stellvertretung werden vom Gemeinderat gewählt.
- <sup>2</sup> Der Leiter des Bestattungsamtes ist in der Regel Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.
- <sup>3</sup> Der Leiter des Bestattungsamtes:
- a) organisiert die Bestattungen.
  - b) nimmt die Anmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungsart und -zeit fest.
  - c) führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden.
  - d) führt das Protokoll und das Sekretariat der Friedhofkommission.

### **Art. 5 Bewilligung**

Ohne Bewilligung des Bestattungsamtes darf keine Erdbestattung, Kremation oder Urnenbeisetzung erfolgen.

### **Art. 6 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen wird von der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde geführt und in der Gemeinderechnung integriert.

## **II) Bestattungsordnung**

### **Art. 7 Meldepflicht**

Jeder Todesfall ist dem Bestattungsamt innert 2 Tagen zu melden.

**Art. 8 Verträge mit Dritten**

Der Gemeinderat schliesst mit Dritten Verträge über die Lieferung von Särgen, Transportdienste, Aufbahrungsmöglichkeiten, Kremation und Ähnliches ab.

**Art. 9 Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Bestattungen finden von Montag bis Samstag zwischen 09.00 Uhr und 16.00 Uhr statt.

<sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

**Art. 10 Amtliche Todesanzeige**

<sup>1</sup> Für Einwohner der Politischen Gemeinde erfolgt eine amtliche Todesanzeige durch den Leiter des Bestattungsamtes in der Tageszeitung.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann auf Wunsch der Angehörigen auf eine amtliche Todesanzeige verzichtet werden.

<sup>3</sup> Für Kinder unter drei Jahren wird die Anzeige nur auf Wunsch der Eltern veröffentlicht.

**III) Bestattung**

**Art. 11 Bestattungsart**

<sup>1</sup> Es ist Feuer- oder Erdbestattung zulässig. Feuerbestattung erfolgt, sofern der Wille des Verstorbenen nicht entgegensteht oder nicht die nächsten Angehörigen Erdbestattung verlangen (§ 38 des kantonalen Gesundheitsgesetzes).

<sup>2</sup> Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt.

<sup>3</sup> Ohne anderslautende Anweisungen der Angehörigen wird bei Urnenbestattungen die Urne in die Aufbahrungshalle beim Friedhof der Katholischen Kirche überführt.

<sup>4</sup> Auf Wunsch der Angehörigen wird am Abdankungstag der Sarg mit dem Leichnam zum Friedhof überführt mit anschliessendem Transport zum Krematorium.

<sup>5</sup> Bei Erdbestattungen wird der Sarg mit dem Leichnam am Abdankungstag zum Friedhof überführt.

<sup>6</sup> Vorbehalten bleiben anders lautende Anordnungen der Friedhofkommission.

## **Art. 12 Urnenbeisetzung, Erdbestattung**

<sup>1</sup> Die Bestattung eines Verstorbenen in Lommis ist wie folgt möglich:

### **Urnenbeisetzung**

- a) Urnenbeisetzung in einem Urnenreihengrab
- b) Urnenbeisetzung im Grab eines Angehörigen
- c) Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab, mit Beschriftung am Urnengrab

### **Erdbestattung**

- d) Erdbestattung in einem Reihengrab
- e) Erdbestattung in einem Kinderreihengrab (bis zum vollendeten 7. Altersjahr)

<sup>2</sup> Im Urnengemeinschaftsgrab sind nur Ökournen zulässig.

## **Art. 13 Grabruhezeit**

<sup>1</sup> Die Grabruhezeit beträgt 20 Jahre.

<sup>2</sup> Sie wird durch die Bestattung nach Artikel 12 lit b) und lit. c) nicht verlängert.

## **Art. 14 Urnenverlegung**

Das Verlegen einer Urne aus dem Urnenreihengrab in ein Urnengrab oder Urnengemeinschaftsgrab ist unter Kostenfolge möglich.

## **Art. 15 Bestattung auswärtiger Verstorbener**

<sup>1</sup> Die Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen auf einem Friedhof in der Politischen Gemeinde Lommis kann nur mit der Bewilligung des Bestattungsamtes vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Sie ist aber nur zulässig, wenn die Bezahlung der Kosten sichergestellt ist und wenn nachgewiesene engere Beziehungen der oder des Verstorbenen zur Politischen Gemeinde Lommis vorhanden waren.

## **Art. 16 Bestattungsort**

<sup>1</sup> Verstorbene Einwohner der Politischen Gemeinde Lommis werden üblicherweise auf einem der Friedhöfe in der Politischen Gemeinde bestattet.

<sup>2</sup> Standort und Grösse der Gräber werden durch die Friedhofkommission festgelegt.

## **IV) Kostenregelung**

### **Art. 17 Bestattungskosten**

- <sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Lommis übernimmt die Bestattungskosten für verstorbene Einwohner in folgendem Umfang:
  - a) Leichenschau, amtliche Todesanzeige, einfacher Normalsarg, Einsargung, Aufbahrung in der Leichenhalle, Transportkosten, Kremation (inkl. Transport), Standarturne
  - b) Glockengeläute, Erstellung eines Grabplatzes, Grabzeichen mit Beschriftung beziehungsweise Beschriftung des Urnengrabs, Grabeinfassung
- <sup>2</sup> In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Kostenregelung.

### **Art. 18 Auswärtige Bestattung**

- <sup>1</sup> Für Bestattungen in einer anderen Gemeinde des Kantons Thurgau werden nur die Kosten im gleichen Umfang wie in Lommis übernommen.
- <sup>2</sup> Wird ein verstorbener Gemeindegewohner ausserhalb des Kantons bestattet, so leistet die Politische Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 17 lit. a). Weitere Vergütungen sowie eine Entschädigung für das auswärtige Grab werden nicht ausgerichtet.

### **Art. 19 Bestattungskosten auswärtig Verstorbener**

- <sup>1</sup> Für die Bestattung eines Verstorbenen, der bei seinem Tode nicht in Lommis Wohnsitz hatte, werden die Aufwendungen den Angehörigen verrechnet.
- <sup>2</sup> In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Kosten reduzieren oder erlassen.
- <sup>3</sup> Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

## **V) Friedhofordnung**

### **Art. 20 Ruhe und Ordnung**

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.



#### **Art. 21 Besondere Veranstaltungen**

Besondere Feiern und Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Bewilligung der betreffenden Kirchenvorsteherschaft.

#### **Art. 22 Grabzeichen, Beschriftung**

- <sup>1</sup> Die von der Politischen Gemeinde zur Verfügung gestellten Grabzeichen für die Urnenreihengräber und die Erdbestattungsgräber werden einheitlich durch die Gemeinde beschriftet.
- <sup>2</sup> Andere Grabzeichen oder Beschriftungen sind nicht gestattet.

#### **Art. 23 Grabräumung**

- <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Räumung des Grabfeldes von der Friedhofkommission beschlossen. Es folgt eine Publikation im Amtsblatt mit der Ansetzung einer Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und der Bepflanzung.
- <sup>2</sup> Angehörige, deren Adresse bekannt ist, werden direkt benachrichtigt.
- <sup>3</sup> Nach Ablauf der Frist wird über die nicht entfernten Gegenstände verfügt.

### **VI) Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

#### **Art. 24 Kränze, Blumenschalen**

- <sup>1</sup> Kränze, Blumenschalen usw. auf einem Urnenreihengrab und einem Erdbestattungsgrab dürfen höchstens bis zur Verwelkung, längstens bis zur nächsten allgemeinen Bepflanzung, aufgestellt bleiben.
- <sup>2</sup> Beim Urnengemeinschaftsgrab ist ab dem Bestattungsdatum der verwelkte Grabschmuck abzuräumen, spätestens jedoch nach vier Wochen. Für das Abräumen und Entsorgen sind die Angehörigen zuständig. Danach darf generell nichts aufgestellt werden.

#### **Art. 25 Bepflanzung, Unterhalt**

- <sup>1</sup> Das Abräumen der Kränze und Schalen, sowie die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Bei Unterlassung kann der Leiter des Bestattungsamtes die Unterhaltsarbeiten unter Kostenfolge anordnen.
- <sup>2</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt der Urnengemeinschaftsgräber obliegen den Kirchgemeinden. Die Kostenregelung ist in einem separaten Vertrag geregelt (Anhang 1, lit. f).

**Art. 26 Höhe von Pflanzen**

Pflanzen auf der zur Verfügung stehenden Fläche dürfen nicht höher als 60 cm sein. Nachbargräber oder allgemeine gärtnerische Anlagen dürfen nicht überwuchert oder sonst wie beeinträchtigt werden.

**Art. 27 Bepflanzung, Grabschmuck**

Das Gesamtbild störende, aufdringliche Bepflanzungen bzw. unüblicher Grabschmuck sind zu unterlassen.

**VII) Grabmale**

**Art. 28 Grösse der Grabmale**

<sup>1</sup> Grabmale sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Sie dürfen folgende Dimensionen nicht überschreiten:

- |                                |             |   |               |
|--------------------------------|-------------|---|---------------|
| a) Für Erwachsene              | 120 cm Höhe | / | 60 cm Breite  |
| b) Für Doppelgräber            | 120 cm Höhe | / | 120 cm Breite |
| c) Für Kinder- und Urnengräber | 100 cm Höhe | / | 50 cm Breite  |

<sup>2</sup> Die symmetrische Ordnung der Gräber ist einzuhalten.

**Art. 29 Material für Grabmale**

Grabmale können aus verschiedenen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeeisen geschaffen sein.

**Art. 30 Entwurf der Grabmale**

<sup>1</sup> Der Grabmallieferant ist von den Angehörigen zu verpflichten, vorgängig der Ausführung des Auftrages einen Plan mit Skizze, Grösse und Materialangabe zur Begutachtung an den Leiter des Bestattungsamtes zu senden.

<sup>2</sup> Ohne amtliche Zustimmung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

**Art. 31 Grabeinfassung**

Grabeinfassungen sind zulässig, sofern sie die Wegeinfassung nicht überragen und zusammen mit dem Grabmal vom Leiter des Bestattungsamtes bewilligt wurden.

### **Art. 32 Aufstellen von Grabmalen**

- <sup>1</sup> Für das Aufstellen von Grabmalen auf Erdbestattungsgräbern gilt eine Wartefrist von mindestens 12 Monaten. In jedem Fall jedoch, bis das nächstfolgende Grab belegt ist.
- <sup>2</sup> Bei Urnenreihengräbern besteht generell keine Wartefrist für das Aufstellen von Grabmalen.
- <sup>3</sup> Der Termin ist mit dem Leiter des Bestattungsamtes rechtzeitig abzusprechen.

## **VIII) Schlussbestimmungen**

### **Art. 33 Haftung für Schäden**

Die Politische Gemeinde Lommis sowie die betreffenden Kirchgemeinden (Grundeigentümerinnen) übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabmalen und Pflanzungen, die durch Witterungseinflüsse oder durch wiederrechtliche Handlungen von Dritten verursacht wurden.

### **Art. 34 Einsprachen**

Gegen Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Rekurs erhoben werden.

### **Art. 35 Inkraftsetzung**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde per 1. Januar 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dieser Inkraftsetzung des Friedhof- und Bestattungsreglements werden sämtliche bisherigen Reglemente und Vereinbarungen über das Friedhof- und Bestattungswesen aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Lommis beschlossen am  
5. September 2013.

Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Lommis genehmigt am  
3. Februar 2014.

Der Gemeindeammann:  
Fritz Locher

Der Gemeindeschreiber:  
Rolf Hösli

# Anhang 1

## Vertrag

### zwischen der Politischen Gemeinde Lommis und der Evangelischen und Katholischen Kirchgemeinde Lommis betreffend Nutzung der Friedhöfe

- a) Die Kirchgemeinden gestatten dem Gemeinderat, alle Einwohner der Politischen Gemeinde Lommis auf Ihrem Friedhof zu bestatten, sofern nicht vom Verstorbenen oder von den Angehörigen eine Auswärtsbestattung gewünscht wurde bzw. gewünscht wird.
- b) Die Gemeinde Lommis besitzt das unentgeltliche und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an der Friedhofanlage.
- c) Alle baulichen Massnahmen, die durch das Bestattungswesen nötig oder verursacht werden, bedürfen der Zustimmung der betreffenden Kirchgemeinde. Die Kosten dieser Massnahmen gehen zulasten der Politischen Gemeinde.
- d) Der allgemeine landschaftsgärtnerische Unterhalt wird den Kirchgemeinden übertragen. Die entsprechenden Kosten werden von der Politischen Gemeinde nach Kostenaufwand übernommen.
- e) Alle Bestattungsutensilien, Grabzeichen, Beschriftungen u. ä. werden durch das Bestattungsamt beschafft. Die entsprechenden Kosten trägt die Politische Gemeinde.
- f) Den baulichen Unterhalt der Urnengemeinschaftsgräber, der Abdankungsgebäude und der Bestattungsfelder veranlasst die Friedhofkommission. Die entsprechenden Kosten trägt die Politische Gemeinde.
- g) Der übrige bauliche Unterhalt der Friedhofanlagen geht zulasten der Kirchgemeinden. Eine Kostenbeteiligung der Politischen Gemeinde kann von Fall zu Fall durch die Friedhofkommission festgelegt werden.
- h) Die Kirchgemeinden sind zuständig für die Bewilligung von besonderen Feiern und Veranstaltungen auf den Friedhöfen (Art. 21).

Lommis, 22. Nov. 2013

#### Politische Gemeinde Lommis

Der Gemeindeammann:  
Fritz Locher

Der Gemeindeschreiber:  
Rolf Hösli

**Evangelische Kirchgemeinde Lommis**

Die Vizepräsidentin:

Anita Hascher



Die Aktuarin:

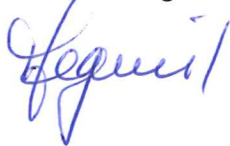
Anita Luzio



**Katholische Kirchgemeinde Lommis**

Der Präsident:

Thomas Segenreich



Die Aktuarin:

Monika Aeschlimann



## Anhang 2

### Vertrag

**zwischen der Politischen Gemeinde Lommis und der Politischen Gemeinde Thundorf**

**betreffend Kostenregelung für die der Katholischen Kirchgemeinde Lommis angehörende Einwohnerschaft von Wetzikon**

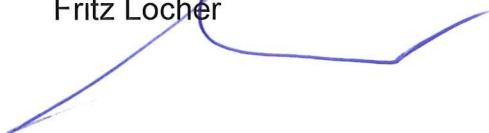
Die Politische Gemeinde Lommis verrechnet der Politischen Gemeinde Thundorf die entstandenen Unterhaltskosten jährlich anteilmässig nach Gräberbelegung.

Bei grösseren Unterhaltsarbeiten oder Erneuerungen ist die Gemeinde Thundorf vorgängig zu informieren oder eine allfällige Kreditzustimmung einzuholen. Es wird der gleiche Verrechnungsmodus angewendet.

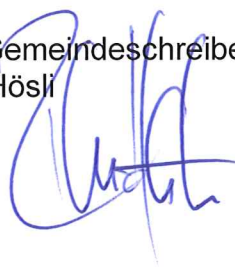
Lommis, 22. Nov. 2013

**Politische Gemeinde Lommis**

Der Gemeindeammann:  
Fritz Locher



Der Gemeindeschreiber:  
Rolf Hösli



**Politische Gemeinde Thundorf**

Der Gemeindeammann:  
Alois Hersche



Die Gemeindeschreiberin:  
Rahel Sturzenegger





# Anhang 3

## zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Politischen Gemeinde Lommis

### Gebührenordnung

Gestützt auf Art. 19 Abs. 3 des Friedhof- und Bestattungsreglements der Gemeinde Lommis wird folgende Gebührenordnung erlassen:

Für sämtliche Bestattungsarten werden die Gräber, für gemäss Art. 17 des Friedhof- und Bestattungsreglements in der Gemeinde Lommis wohnhaft gewesene Verstorbene unentgeltlich abgegeben.

Für gemäss Art. 15 des Friedhof- und Bestattungsreglements nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene, werden die folgenden einmalige Gebühren erhoben:

	Erdbestattungsgrab	Urnenreihengrab	Urnengemeinschaftsgrab
a) Für Verstorbene, welche früher in der Gemeinde wohnhaft waren	Fr. 2'500	Fr. 2'000	Fr. 1'500
b) Für Verstorbene ohne früheren Wohnsitz in der Gemeinde	Fr. 3'000	Fr. 2'500	Fr. 2'500

Bei Gräbern für Kinder unter sechs Jahren kommt die Hälfte der vorgenannten Gebühren in Berechnung.

Gemäss Art. 19 Abs. 2 kann der Gemeinderat in besonderen Fällen die Kosten reduzieren oder erlassen.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Lommis beschlossen am 5. September 2013.

Der Gemeindeammann:  
Fritz Locher

Der Gemeindeschreiber:  
Rolf Hösli